

Kulturgut nicht nur aus dem sozialistischen Eigentum aller Formen, sondern auch aus dem persönlichen Eigentum sowie aus anderen Eigentumsformen zu schützen mit dem Ziel, »es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturvollen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen« (§ 1 Abs. 2).

Kulturgut im Sinne des Gesetzes ist »alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Die dazu gehörenden Kategorien sind in der Ersten Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz - Geschütztes Kulturgut - vom 3. 7. 1980<sup>52b</sup> näher bestimmt.

Unter das Gesetz fallen insbesondere

44

»1. alles Kulturgut, das als Bestand der Museen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinat, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,

2. alles Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht,

3. alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen,

4. alles Kulturgut, das im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Volkseigentum aufgefunden wird,

5. alles Kulturgut, das zum Verbleib in die Deutsche Demokratische Republik rechtmäßig eingeführt wird.« (§ 2 Abs. 2)

Ausdrücklich wird festgelegt, daß die Zugehörigkeit zum Kulturgut der DDR durch Verlagerung von Kulturgut im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder durch rechtswidrige Ausfuhr, Entwendung oder Verbringung von Kulturgut nicht berührt wird (§ 2 Abs. 3). Damit wird auch durch das Kulturgutschutzgesetz unberechtigt (Reinhold Müßgnug, Wem gehört Nofretete?) Anspruch auf das Kulturgut erhoben, das dem früheren Land Preußen gehörte und jetzt von der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« verwahrt, gepflegt und ausgestellt wird (s. Rz. 31 zu Art. 12). In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Kultur über die Zugehörigkeit zum Kulturgut der DDR (§ 2 Abs. 4).

Das Kulturgutschutzgesetz legt den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie den Besitzern umfangreiche Verpflichtungen auf, die für das persönliche Eigentum, das Eigentum von Organisationen, das Eigentum von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sowie das Eigentum von Ausländern erhebliche Beschränkungen für die Ausübung ihrer Rechte bedeuten. Kulturgut ist nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu registrieren. Die Erfassung und Registrierung von Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, erfolgt auf der Grundlage von Anmeldungen. Die Eigentümer, Verfügungsberechtigten und Besitzer von Kulturgut<sup>521</sup>

<sup>52b</sup> GBl. IS. 213.